

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Joachim Hanisch**
und **Fraktion (FW)**

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes

A) Problem

Das bisherige Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt benachteiligt kleine Parteien und Gruppierungen auf kommunaler Ebene. Während auf Landesebene das Wahlverfahren nach d'Hondt bereits aufgegeben wurde, gilt es nach wie vor verbindlich für die Kommunalwahlen. Besonders in kleinen Vertretungsorganen, wie Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag neigt dieses Berechnungsverfahren besonders zur Verzerrung zwischen Zähl- und Erfolgswert. Es stört deshalb den Grundsatz des Minderheitenschutzes, den es bei zunehmend multikultureller Demographie in Städten bzw. unterschiedlichen regionalen Interessen innerhalb der ‚Mammutlandkreise‘ vorrangig zu gewährleisten gilt. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof bestätigte zwar wiederholt die Verhältnismäßigkeit und Verfassungskonformität des d'Hondtschen Verfahrens, räumte aber ein, dass es nicht zu vollständig proporzgerechten Ergebnissen führt.

B) Lösung

Es bedarf der Umgestaltung des Kommunalwahlrechts durch Einführung des Sitzzuteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers auf allen kommunalen Ebenen. Die Abweichungen zwischen Stimmwert und Erfolgswert, wie sie nach d'Hondt entstehen, werden durch dieses Verfahren ausgeschlossen. Entsprechend bietet es im Vergleich zu d'Hondt auch eine höhere mathematische Genauigkeit. Darüber hinaus werden „logische Sprünge“, wie sie bei der Berechnung nach Hare-Niemeyer entstehen können, ausgeschlossen. Das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren wurde aufgrund dieser Vorzüge bereits in den Ländern Bremen und Nordrhein-Westfalen auf kommunaler Ebene eingeführt und auch bei der Europawahl und der Bundestagswahl 2009 in Deutschland angewandt. Aufgrund der ländlichen Struktur des Freistaats erscheint es daher umso notwendiger, das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auf kommunaler Ebene in Bayern einzuführen, da die Verzerrung zwischen Stimmwert und Erfolgswert innerhalb kleiner Vertretungsorgane besonders hoch ist und die unterschiedlichen regionalen Interessen in den Landkreisen und Bezirken hierdurch angemessener berücksichtigt werden können. Die Besetzung kommunaler Gremien hingegen sollen auch künftig die Kommunen in Eigenverantwortung bestimmen können.

Für die Einführung dieses Sitzzuteilungsverfahrens müssen Art. 35 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) sowie Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) entsprechend angepasst werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 35 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I) werden die Zahlen „1, 2, 3, 4“ durch die Zahlen „1, 3, 5, 7“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), erhält folgende Fassung:

„6. Art. 39, 40, 41, 42 Abs. 1, 3 und 5, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 bis 46, 48, 50 (Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Landeswahlausschuss“, „Landeswahlleiter“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Wahlkreis-ausschuss“, „Wahlkreisleiter“ und „Bezirksrat“ treten, dass im Fall des Art. 42 Abs. 5 das Wahlergebnis im Bezirk maßgebend ist und dass eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bezirksräte bei Anwendung des Art. 44 Abs. 2 nur eintritt, wenn sie sich aus der Bezirkswahl selbst ergibt. An Stelle des Art. 42 Abs. 2 gilt die Regelung, dass die Gesamtstimmenzahlen eines jeden Wahlkreisvorschlags nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt werden, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.